

Konditionenblatt

Raiffeisen – Tirol Nachrang-Anleihe 2016 - 2026

AT0000A1HN26

begeben unter dem

EUR 500 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 750 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten

vom 26.06.2015

der

Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG abgefasst und sind immer in Verbindung mit dem Prospekt und allfälligen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Prospekt und allfällige dazugehörige Nachträge werden in elektronischer Form auf der Website www.boerse-on.at unter dem Punkt mit der Bezeichnung „Anleihen“, „Raiffeisen-Tirol Anleihen“, „Basisprospekt der Raiffeisen-Landesbanken Tirol AG“, „2015“ veröffentlicht und stehen dem Publikum kostenlos zur Verfügung. Die gedruckte Form steht während üblicher Geschäftsstunden kostenlos zur Verfügung.

Eine vollständige Information über die Emittentin und das Angebot von Nichtdividendenwerten bzw das Erhalten sämtlicher Angaben ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Prospekt - ergänzt um allfällige Nachträge - zusammen gelesen werden. Begriffen und Definitionen, wie sie im Prospekt enthalten sind, ist im Zweifel in den Endgültigen Bedingungen samt Nachträgen dieselbe Bedeutung beizumessen.

Die Leerstellen in den auf die Emission von Nichtdividendenwerten anwendbaren Bestimmungen der Emissionsbedingungen gelten als durch die in dem ausgefüllten Konditionenblatt enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären. Alternative oder wählbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen, die im Konditionenblatt nicht ausgefüllt oder gestrichen sind, gelten als aus den Emissionsbedingungen gestrichen; sämtliche auf die Nichtdividendenwerte nicht anwendbare Bestimmungen der Emissionsbedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gestrichen.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für einzelne Emissionen unter diesem Prospekt angefügt.

Sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die nicht ausgefüllt oder gelöscht sind, gelten als in den für die Nichtdividendenwerte geltenden Emissionsbedingungen gestrichen.

Das Konditionenblatt weist die gleiche Gliederung wie der Prospekt auf. Das heißt, alle gemäß den einzelnen Kapiteln des Prospekts im Konditionenblatt betreffenden Angaben sind unter der gleichen Kapitelüberschrift wie im Prospekt angeführt. Da nicht zu allen Kapiteln im Prospekt Angaben im bzw Konkretisierungen durch das Konditionenblatt für individuelle Emissionen notwendig sind, beginnt die Nummerierung des Konditionenblatts erst mit Punkt 4.3. und ist nicht fortlaufend.

	[]
Anpassung von Zinsterminen: (Bankarbeitstag-Konvention für Zinstermine)	<input checked="" type="radio"/> Unadjusted <input type="radio"/> Adjusted <input checked="" type="radio"/> Following Business Day Convention <input type="radio"/> Modified Following Business Day Convention <input type="radio"/> Floating Rate Business Day Convention <input type="radio"/> Preceding Business Day Convention
Zinstagequotient:	<input checked="" type="radio"/> actual/actual-ICMA <input type="radio"/> actual/365 <input type="radio"/> actual/365 (Fixed) <input type="radio"/> actual/360 <input type="radio"/> 30/360 (Floating Rate), 360/360 oder Bond Basis <input type="radio"/> 30E/360 oder Eurobond Basis <input type="radio"/> 30/360
Zinssatz	<input type="radio"/> fixer Zinssatz (ein Zinssatz oder mehrere Zinssätze) <input type="radio"/> unverzinslich („Nullkupon“) <input type="radio"/> variable Verzinsung <input checked="" type="radio"/> Kombination von fixer und variabler Verzinsung
a) Fixer Zinssatz ein Zinssatz	<input checked="" type="radio"/> 5,00 % p.a. vom Nominale <input type="radio"/> [Betrag] [EUR/Währung] je Stück Von 26.01.2016 bis 25.01.2018
mehrere Zinssätze	<i>Mehrfach einfügen:</i> Von [Datum] bis [Datum] [Zahl]% p.a. vom Nominale
b) Variable Verzinsung	Von 26.01.2018 bis 25.01.2026
Beschreibung des Basiswerts	Zinssatz/Zinssätze/Kombination von Zinssätzen
Wenn Basiswert Referenzzinssatz ist: Referenzzinssatz	<input checked="" type="radio"/> EURIBOR EURIBOR 12 Monate <input type="radio"/> LIBOR [] <input type="radio"/> EUR-Swap-Satz [] <input type="radio"/> anderer Referenzzinssatz []
Bildschirmseite	<input checked="" type="radio"/> Reuters EURIBOR01] <input type="radio"/> anderer Bildschirm []

Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen	Siehe § 16 der Emissionsbedingungen
Anpassungsregelungen in Bezug auf Ereignisse, die den Basiswert betreffen	Siehe § 16 der Emissionsbedingungen
4.4.8. Fälligkeitstermin, Darlehenstilgung und Rückzahlungsverfahren Laufzeitbeginn Laufzeitende Laufzeit Fälligkeitstermin Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Rückzahlungstermine: Rückzahlungsverfahren: Rundungsregeln	<input checked="" type="checkbox"/> 26.01.2016 <input checked="" type="checkbox"/> 25.01.2026 <input checked="" type="checkbox"/> 10 Jahre 26.01.2026 <input checked="" type="checkbox"/> Definition 1 <input type="checkbox"/> Definition 2 Jeweils wie in Punkt 4.4.8. des Prospekts unter „Bankarbeitstag-Definition für Tilgungszahlungen/Rückzahlungen und Rückzahlungstermine“ definiert <input checked="" type="checkbox"/> zur Gänze fällig <input type="checkbox"/> mit Teiltilgungsrechten fällig <input checked="" type="checkbox"/> ohne ordentliche Kündigungsrechte der Emittentin und der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="checkbox"/> mit ordentlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin und/oder der Inhaber der Nichtdividendenwerte <input type="checkbox"/> mit zusätzlichem/n Kündigungsrecht(en) der Emittentin aus bestimmten Gründen <input type="checkbox"/> mit besonderen außerordentlichen Kündigungsregelungen <input type="checkbox"/> bedingungsgemäße vorzeitige Rückzahlung durch die Emittentin <input checked="" type="checkbox"/> Kündigung im Fall von Nachrangigen Nichtdividendenwerten <input type="checkbox"/> Kündigungsrecht für die Emittentin bei Marktstörungen <input type="checkbox"/> kaufmännisch auf [] Nachkommastellen <input type="checkbox"/> nicht runden
a) Gesamtfällig Fälligkeitstag	<input checked="" type="checkbox"/> 26.01.2026
Tilgungskurs/-preis/-betrag	<input checked="" type="checkbox"/> zum Nominale <input type="checkbox"/> zu [Zahl]% vom Nominale (Rückzahlungs-/Tilgungskurs) <input type="checkbox"/> zu [Betrag] [EUR/Währung] je Stück (Rückzahlungs-/Tilgungsbetrag)

<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p> <p>Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag</p>	<p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> jederzeit</p> <p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p> <p><input type="radio"/> Ja</p> <p><input type="radio"/> Nein</p>
<p>f) Besondere außerordentliche Kündigungsregelungen</p>	<p>Für die Inhaber aus folgenden Gründen:</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin ist mit der Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Nichtdividendenwerte [] Tage nach dem betreffenden Fälligkeitstag in Verzug</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin kommt einer die Nichtdividendenwerte betreffenden Verpflichtung aus den Endgültigen Bedingungen nicht nach, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin stellt ihre Zahlungen oder ihren Geschäftsbetrieb ein, oder</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p> <p>Für die Emittentin aus folgenden Gründen</p> <p><input type="radio"/> Die Emittentin wird liquidiert oder aufgelöst</p>
<p>Kündigungsfrist</p> <p>Rückzahlungstermin(e)</p>	<p>[] Bankarbeitstage</p> <p>[Datum]</p> <p>[Datum]</p> <p><input type="radio"/> jederzeit</p>
<p>Kündigungsvolumen</p> <p>Rückzahlung</p> <p>Rückzahlungsbetrag</p>	<p><input type="radio"/> insgesamt</p> <p><input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]</p> <p><input type="radio"/> gesamt</p> <p><input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen</p> <p><input type="radio"/> Zum Nominale</p> <p><input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück</p> <p><input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale</p>

Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
g) Vorzeitige Rückzahlung bei Eintritt bestimmter Bedingungen	
Bedingungen	<input type="radio"/> Erreichen eines Höchstzinssatzes von []%. <input type="radio"/> Die Summe der ausbezahlten Kupons erreicht <input type="radio"/> Der Basiswert erreicht [] <input type="radio"/> Der Basiswert erreicht []%
Rückzahlungstermine	[Datum] [Datum]
Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale <input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück
Kündigungsvolumen	<input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]
Art der Rückzahlung	<input type="radio"/> einmalig <input type="radio"/> in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
h) Kündigung bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten	
Ordentliche Kündigung durch die Emittentin	<input type="radio"/> Ja <input checked="" type="radio"/> Nein
Kündigungsvolumen	<input type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]
Kündigungsfrist:	[] Bankarbeitstage
Rückzahlungstermin(e):	<input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin nach Ablauf von fünf Jahren <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input type="radio"/> Keine Rückzahlungstermine, Kündigung jederzeit möglich
Art der Rückzahlung	<input type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen

Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale
Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Außerordentliche Kündigung durch die Emittentin	
Kündigungsvolumen	<input checked="" type="radio"/> insgesamt <input type="radio"/> teilweise im Volumen von [EUR / andere Währung] [Betrag]
Kündigungsfrist:	20 Bankarbeitstage
Rückzahlungstermin(e):	<input type="radio"/> Zu jedem Zinstermin <input type="radio"/> Zum [Datumsangabe(n) einfügen] <input checked="" type="radio"/> Keine Rückzahlungstermine, Kündigung jederzeit möglich
Art der Rückzahlung	<input checked="" type="radio"/> Rückzahlung einmalig <input type="radio"/> Rückzahlung in [] [monatlichen / vierteljährlichen / halbjährlichen / jährlichen / [Regelung]] Teilbeträgen
Rückzahlungsbetrag	<input checked="" type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale
Bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufene Stückzinsen	<input checked="" type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
i) Kündigungsrecht der Emittentin bei Marktstörungen	Wenn im Falle einer Marktstörung (vgl § 16 der Emissionsbedingungen): <input type="radio"/> ein passender Ersatz-Basiswert nicht verfügbar ist <input type="radio"/> eine Anpassung im Einzelfall aus anderen Gründen nicht angemessen wäre
Kündigungsfrist	[Zahl] [Tagen / Wochen / Monaten]
Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Zum Nominale <input type="radio"/> Zu [●] [EUR; andere Währung] je Stück <input type="radio"/> Zu [●]% vom Nominale
Bei Stückzinsen Auszahlung mit dem Rückzahlungsbetrag	<input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein
Berechnung des Rückzahlungsbetrags bei	$t = [\quad]$

<p>gesetzlichen Abschlussprüfern geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen wurden und über die die Abschlussprüfer einen Prüfungsbericht erstellt haben. Reproduktion des Berichts oder mit Erlaubnis der zuständigen Behörden Zusammenfassung des Berichts</p>	
<p>4.7.3. Wird in die Wertpapierbeschreibung eine Erklärung oder ein Bericht einer Person aufgenommen, die als Sachverständiger handelt, so sind der Name, die Geschäftsadresse, die Qualifikationen und - falls vorhanden - das wesentliche Interesse an der Emittentin anzugeben. Wurde der Bericht auf Ersuchen der Emittentin erstellt, so ist eine diesbezügliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass die aufgenommene Erklärung oder der aufgenommene Bericht in der Form und in dem Zusammenhang, in dem sie bzw. er aufgenommen wurde, die Zustimmung von Seiten dieser Person erhalten hat, die den Inhalt dieses Teils der Wertpapierbeschreibung gebilligt hat</p>	<p>Entfällt</p>
<p>4.7.4. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, ist zu bestätigen, dass diese Information korrekt wiedergegeben wurde und dass - soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus hat die Emittentin die Quelle(n) der Informationen anzugeben</p>	<p>[]</p>
<p>4.7.5. Angabe der Ratings, die der Emittentin oder ihren Schuldtiteln auf Anfrage der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin beim Ratingverfahren zugewiesen wurden. Kurze Erläuterung der Bedeutung der Ratings, wenn sie erst unlängst von der Ratingagentur erstellt wurden</p>	<p>○ Siehe zu diesem Punkt Abschnitt 4 „Angaben zu den Nichtdividendenwerten“, 4.7.5. ⊗ Moody.s Investor Service Ltd.*) Bank Financial Strength Rating (BFSR): C- Long-term Issuer Rating: Baa1</p> <p>Die Ratingaktion durch Moody.s erfolgte am 01.07.2015. (Quelle: Moody.s Presseaussendung vom 01.07.2015)</p> <p>*) Moody.s Investor Service Ltd. hat seinen Sitz in der Europäischen Gemeinschaft und ist gemäß Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen, geändert</p>

	durch Verordnung (EU) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011, (die „Ratingagentur-Verordnung“) registriert.
--	--

VERWENDUNG DES PROSPEKTS DURCH FINANZINTERMEDIÄRE	
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre erfolgen kann:	[]
Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:	[]

Anhang 1: Zusammenfassung der Emission

Anhang 2: Emissionsbedingungen

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise

A.1	Warnhinweise	<p>Die Zusammenfassung ist als Einleitung zum Prospekt zu verstehen und nennt kurz die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf die Emittentin und die Nichtdividendenwerte, die unter dem Angebotsprogramm begeben werden, zutreffen.</p> <p>Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Nichtdividendenwerte auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts einschließlich der Anleihebedingungen, Annexe, allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prozess angeschlossen sind, vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte.</p> <p>Die Emittentin und die für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Personen können nicht für den Inhalt dieser Zusammenfassung haftbar gemacht werden, es sei denn, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts Schlüsselinformationen, die in Bezug auf die Emissionen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.</p>
A.2	Zustimmung des Emittenten zur	Die Emittentin erteilt hiermit hinsichtlich sämtlicher Emissionen unter diesem Angebotsprogramm allen Kreditinstituten als

	Prospektverwendung	<p>Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2006/48/EG in Österreich und Deutschland zugelassen sind, ihren Sitz in Österreich oder Deutschland haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Nichtdividendenwerten berechtigt sind („Finanzintermediäre“), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt einschließlich allfälliger Nachträge und der Dokumente, die in Form eines Verweises einbezogen und als Anhang diesem Prospekt angeschlossen sind, für den Vertrieb bzw zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte in Österreich und Deutschland zu verwenden.</p> <p>Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Nichtdividendenwerte durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen und Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin jedoch keine Haftung.</p>
	Angebotsfrist für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre	Die Zustimmung zur Prospektverwendung gilt für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts für Österreich und Deutschland. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Nichtdividendenwerten durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Zustimmung jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.
	Sonstige Bedingungen für die Prospektverwendung	Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind, werden in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.
	Hinweis für Anleger	Bietet ein Finanzintermediär die diesem Prospekt zugrunde liegenden Nichtdividendenwerte an, wird dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Abschnitt C – Wertpapiere

C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Nichtdividendenwerte mit variabler Verzinsung abhängig von einem Zinssatz als Basiswert. Für nähere Informationen siehe C.8, C.9 und C.10.</p> <p>Die Nichtdividendenwerte werden als Inhaberpapiere begeben. Die ISIN der Nichtdividendenwerte wird in den Endgültigen Bedingungen näher spezifiziert.</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission	Die Emission erfolgt in Euro.
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie	Die Nichtdividendenwerte können gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) hinterlegt werden. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und

Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV (Capital Requirements Directive; Richtlinie 2013/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG i.d.g.F.) um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält. Die Rückzahlung erfolgt einmalig zum Rückzahlungstermin.

Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, wird der betreffende Zinstermin, verschoben. Die Nichtdividendenwertehaber haben keinen Anspruch auf zusätzliche Zinsen oder sonstige Beträge aufgrund der verschobenen Zahlung.

Es gelten Bestimmungen bei Marktstörungen und Anpassungsregeln. Diese sehen vor, wer im Falle eines Ausfalls der Berechnungsstelle die Berechnung vornimmt oder sollten einzelne Basiswerte nicht mehr erstellt werden welche ähnlichen Basiswerte als Ersatz herangezogen werden.

Wenn der für die Berechnung des variablen Zinssatzes herangezogene Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die „ursprüngliche Berechnungsstelle“) von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die „Nachfolge-Berechnungsstelle“) berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der „Ersatzbasiswert“) ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt dann als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen

	<ul style="list-style-type: none"> - einschließlich der Rangordnung 	<p>Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.</p> <p>Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.</p> <p>Nachrangige Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.</p> <p>Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.</p>
<p>C.9</p>	<ul style="list-style-type: none"> - nominaler Zinssatz - Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine - ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt - Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren - Angabe der Rendite - Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber 	<p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 26.01.2016 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 21.01. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 26.01.2017 zahlbar. Der letzte Zinstermin ist der 26.01.2026. Der Mindestzinssatz beträgt 3,25% p.a. Der Höchstzinssatz beträgt 6,50% p.a. Der Zinssatz für die erste und zweite Zinsperiode (von 26.01.2016 bis 25.01.2018) beträgt 5,00% p.a. vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden (von 26.01.2018 bis 25.01.2026) werden die Nichtdividendenwerte mit einem in Abhängigkeit vom 12-Monats-Euribor als Basiswert berechneten variablen Zinssatz verzinst. Bitte sehen Sie C.10 für weitere Details zur Zinsberechnung.</p> <p>Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte stützt sich auf den 12-Monats-Euribor.</p> <p>Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 26.01.2016 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung mit Ablauf des 25.01.2026. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 26.01.2026 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt. Zu Kündigungsrechten bzw vorzeitigen Tilgung siehe auch C.8.</p> <p>Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin können die Nichtdividendenwerte erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt werden.</p> <p>Entfällt; für die Nichtdividendenwerte kann keine Rendite berechnet werden.</p> <p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus gegenständlichen Emissionen durch den einzelnen Nichtdividendenwertgläubiger selbst oder</p>

		den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form (eingeschriebene Postsendung wird empfohlen) bzw. im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Nichtdividendenwertgläubiger ist seitens der Emittentin nicht vorgesehen. Die Gläubiger der Nichtdividendenwerte werden jedoch in einem Gerichts- oder Insolvenzverfahren, das in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden sollte, durch einen Kurator, der vom Gericht bestellt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Kuratorenengesetz 1874 und des Kuratorenergänzungsgesetz 1877 vertreten, wenn die Rechte der Gläubiger der Nichtdividendenwerte mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden.
C.10	Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind.	Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte basiert auf dem 12-Monats-Euribor. Der variable Zinssatz entspricht 100% des genannten Referenzzinssatzes. Der variable Zinssatz entspricht dem genannten Referenzzinssatz. Der Mindestzinssatz beträgt 3,25% p.a. Der Höchstzinssatz beträgt 6,50% p.a.
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.	Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem („Dritter Markt“) der Wiener Börse wird beantragt.

Abschnitt D – Risiken

D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<ul style="list-style-type: none"> - Risiko der Emittentin, als wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner der Raiffeisen Bankengruppe Österreich durch mögliche Verschlechterungen des Geschäftsverlaufs der Raiffeisen Bankengruppe Österreich Nachteile zu erleiden - Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der
------------	--	---

		<p>Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisen Bankengruppe Österreich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko) - Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko) - Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken - Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko) - Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko) - Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kredit-, Ausfallsrisiko) - Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiken) - Risiko von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens interner Verfahren, Systeme und Prozesse, Mitarbeiter oder infolge des Eintretens externer Ereignisse (Operationelles Risiko) - Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw der Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement) - Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko) - Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko) - Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten - Risiko, dass die Eigenmittel der Emittentin im Falle des Eintritts eines unabsehbaren Ereignisses nicht ausreichend sind - Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte bzw des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends am Bankensektor (Personenrisiko) - Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldner (Länderrisiko) - Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko) - Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft - Risiko der Beeinträchtigung der Emittentin aufgrund von Änderungen des Zinsniveaus am Geld- bzw am Kapitalmarkt - Risiko, dass die Emittentin in Zukunft nicht wächst bzw dass
--	--	---

		<p>die Emittentin ihr Bilanzsummen-Niveau nicht halten kann</p> <ul style="list-style-type: none"> - Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativen Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren) - Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstituten direkt betroffen werden (Systemisches Risiko) - Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko der Wertminderung der Sicherheiten zur Absicherung von Geschäfts- und Immobilienkrediten) - Das Erfordernis der Erhöhung des Tier-1 Kapitals kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin führen (Risiko des Erfordernis der Aufnahme von weiterem Tier-1 Kapitals) - Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung) - Risiko, dass Ratingänderungen den Kurs von Wertpapieren der Emittentin negativ beeinflussen - Risiko der Emittentin, dass bei wiederholten und/oder schweren Verletzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen die Konzession der Emittentin beschränkt oder entzogen wird - Risiko, dass aufgrund von Basel III und Single Resolution Mechanism zusätzliche finanzielle Belastungen für die Emittentin entstehen können - Risiko, dass sich das wirtschaftliche und politische Umfeld ändert oder eine Rezession eintritt, sowie dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Nachfrage nach Dienstleistungen und Finanzprodukten der Emittentin sinkt - Risiko, dass aufgrund von jüngsten Entwicklungen der Weltwirtschaft und Finanzkrise die Emittentin durch eine verstärkte Regulierung bzw. einen Ausbau des staatlichen Einflusses Nachteile erleidet - Risiko der Emittentin, dass sich das regulatorische Umfeld (insbesondere in Österreich) ändert - Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere der Gewinnbesteuerung - Risiko, dass die Inanspruchnahme der Emittentin aus der Mitgliedschaft bei Sicherungseinrichtungen einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben kann (Risiko aus der Mitgliedschaft der Emittentin bei Sicherungseinrichtungen) - Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisen Bankengruppe Österreich - Risiko eines erhöhten Kostenaufwands aufgrund einer Änderung bzw geänderten Auslegung rechtlicher Regelungen, insbesondere in den Bereichen des Arbeits- und Sozialrechts, Steuerrechts und Pensionsrechts
D.3	Zentrale Angaben zu	- Risiken, dass die Zinsen aufgrund von Änderungen des

	<p>den Zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind.</p>	<p>Marktzinsniveaus drastisch fallen und sich negativ auf den Wert (Kurs) der Nichtdividendenwerte auswirken (Zinsänderungsrisiko und Kursrisiko)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Risiko aufgrund von Zahlungsausfällen und der Bonität der Emittentin (Kreditrisiko, Emittentenrisiko, Credit-Spread Risiko) - Risiko, dass Zinszahlungen aufgrund einer verschlechterten Marktsituation nur zu einer niedrigeren Rendite wiederveranlagt werden können (Wiederanlagerisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin - Risiko, dass Anleihegläubiger einer gesetzlichen Verlustbeteiligung ausgesetzt sind - Risiko aufgrund von Schwankungen der Wirtschaftsentwicklung (Währungsrisiko, Wechselkursrisiko, Inflationsrisiko) - Risiko von Verlusten aufgrund der Nachrangigkeit von Nichtdividendenwerten - Risiko von Verlusten bei Kauf auf Kredit (Fremdfinanzierung) - Risiko aufgrund von Änderungen der Steuerrechtslage oder steuerrechtlichen Vollzugspraxis (steuerliches Risiko) - Risiko verminderter Ertragschancen durch Provisionen und andere Transaktionskosten - Risiko aufgrund von Fehlern bei der Abwicklung von An- und Verkäufen über Clearing-Systeme (Abwicklungsrisiko) - Risiko der negativen Entwicklung von Zinssätzen bei Nichtdividendenwerten mit Zinsstrukturen - Risiko, dass die Nichtdividendenwerte nicht zum Handel an der Wiener Börse zugelassen werden, oder, dass die Entwicklung des Börsenkurses der Nichtdividendenwerte unsicher ist - Der Widerruf oder die Aussetzung des Handels mit den Nichtdividendenwerten kann zu einer verzerrten Preisbildung oder zur Unmöglichkeit des Verkaufs der Nichtdividendenwerte führen - Risiko, dass Anleger die erworbenen Nichtdividendenwerte aufgrund eines inaktiven Handelsmarkts nicht oder zu keinem fairen Preis verkaufen können - Risiko einer möglichen Handelsaussetzung durch die FMA und die Wiener Börse AG aufgrund wichtiger Umstände - Bei Nachrangigen Nichtdividendenwerten besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin gesetzlich nicht zulässig ist - Die Nichtdividendenwerte sind nicht von einer gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt; Nachrangige Nichtdividendenwerte sind zudem nicht von der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Österreich oder der Raiffeisen-Kundengarantiegemeinschaft Tirol gedeckt - Anleihegläubiger können Ansprüche möglicherweise nicht selbständig geltend machen - Anleger dürfen sich nicht auf Meinungen und Prognosen verlassen - Der Erwerb der Nichtdividendenwerte kann gegen Gesetze verstoßen
--	--	--

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, geschätzte Nettoerlöse	Die Erlöse der Emissionen der Nachrangigen Nichtdividendenwerte dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	Die Nichtdividendenwerte werden Investoren in Österreich angeboten. Die Nichtdividendenwerte werden primär Retailkunden der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG angeboten, wobei Angebote nicht auf bestimmte Gruppen von Investoren beschränkt sind. Einladungen zur Angebotslegung erfolgen durch die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG und bestimmte Finanzintermediäre. Interessierte Investoren können Angebote zum Erwerb der Nichtdividendenwerte legen. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte.	Angebote unter diesem Prospekt erfolgen primär im Interesse der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG als Emittentin. Die Nichtdividendenwerte werden auch von bestimmten Finanzintermediären platziert, die eine bestimmte Vertriebs- bzw. Platzierungsprovision erhalten. Abgesehen davon sind der Emittentin keine für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessenskonflikte bekannt.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Entfällt; es werden den Anlegern von der Emittentin keine Ausgaben oder Spesen in Rechnung gestellt.

Emissionsbedingungen

Raiffeisen – Tirol Nachrang-Anleihe 2016 - 2026
der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

ISIN/Wertpapieridentifizierungsnummer: AT0000A1HN26

begeben unter dem EUR 500 Mio (mit Aufstockungsmöglichkeit auf EUR 750 Mio) Programm zur Begebung von Nichtdividendenwerten vom 26.06.2015 der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG

BEDINGUNGEN

§ 1 Emissionsvolumen, Form des Angebotes, Zeichnungsfrist, Stückelung

1) Die Raiffeisen – Tirol Nachrang-Anleihe 2016 - 2026 (die „Nichtdividendenwerte“) der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG (die „Emittentin“) werden im Wege einer Daueremission mit offener Zeichnungsfrist ab 11.01.2016 öffentlich zur Zeichnung aufgelegt. Die Emittentin ist berechtigt, die Angebots-/Zeichnungsfrist ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden oder zu verlängern.

2) Das Gesamtemissionsvolumen beträgt bis zu Nominale Euro 20.000.000,--. Die Höhe des Nominalbetrages, in welchem die Nichtdividendenwerte zur Begebung gelangen, wird nach Ende der Ausgabe festgesetzt.

3) Die Nichtdividendenwerte lauten auf Inhaber und werden im Nominale von je Euro 1.000,-- begeben.

§ 2 Sammelverwahrung

Die Nichtdividendenwerte werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde gemäß § 24 lit. b) DepotG vertreten, die die firmenmäßige Zeichnung der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung von Nichtdividendenwerte besteht nicht. Die Sammelurkunde wird bei der Oesterreichische Kontrollbank AG („OeKB“) hinterlegt. Den Inhabern stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Übertragung der Miteigentumsanteile erfolgt gemäß den Regelungen und Bestimmungen der OeKB.

§ 3 Status und Rang

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt.

Nachrangige Nichtdividendenwerte der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG begründen unmittelbare, unbedingte, nachrangige und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind.

Nachrangige Nichtdividendenwerte gelten als Instrumente des Ergänzungskapitals gemäß Artikel 63 der CRR.

§ 4 Erstausgabepreis, Erstvalutatag

1) Der Erstausgabepreis beträgt 101,00% vom Nominale. Weitere Ausgabepreise können von der Emittentin in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktlage festgelegt werden.

2) Die Nichtdividendenwerte sind erstmals am 26.01.2016 zahlbar („Erstvalutatag“).

§ 5 Verzinsung

1) Die Verzinsung der Nichtdividendenwerte beginnt am 26.01.2016 und endet an dem ihrer Fälligkeit vorangehenden Tag. Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 26.01. eines jeden Jahres („Zinstermin“), erstmals am 26.01.2017 zahlbar, es sei denn, der betreffende Tag ist kein Bankarbeitstag wie nachstehend definiert. In diesem Fall wird der Zinstermin je nach Anwendung der in den Endgültigen Bedingungen spezifizierten Bankarbeitstag-Konvention

für Zinstermine verschoben. Der letzte Zinstermin ist der 26.01.2026.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

2) Der Zeitraum zwischen dem Erstvalutatag bzw. einem Zinstermin (jeweils einschließlich) und dem jeweils nächsten Zinstermin bzw. dem Fälligkeitstermin der Nichtdividendenwerte (jeweils ausschließlich) wird nachfolgend jeweils "Zinsperiode" genannt.

3) Der Zinssatz für die erste und zweite Zinsperiode (von 26.01.2016 bis 25.01.2018) beträgt 5,00% p.a. vom Nominale. Für die folgenden Zinsperioden (von 26.01.2018 bis 25.01.2026) werden die Nichtdividendenwerte mit einem gemäß nachstehenden Absätzen berechneten variablen Zinssatz verzinst. Der variable Zinssatz für jede Zinsperiode wird von der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG als Zinsberechnungsstelle nach folgenden Bestimmungen berechnet:

a) Der variable Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode entspricht dem gemäß den Absätzen a) bis k) bestimmten EURIBOR für 12-Monats-Euro-Einlagen („12-Monats-EURIBOR“) für die gesamte Zinsperiode.

b) Der Mindestzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 3,25% p.a. Der Höchstzinssatz für die jeweilige Zinsperiode beträgt 6,50% p.a..

c) Am zweiten Bankarbeitstag vor jeder Zinsperiode („Zinsberechnungstag“) bestimmt die Zinsberechnungsstelle im Vorhinein für die dem Zinsberechnungstag folgende Zinsperiode den 12-Monats-EURIBOR durch Bezugnahme auf den vom EURIBOR-Panel derzeit auf der Bildschirmseite Reuters EURIBOR01 quotierten Satz für 12-Monats-Euro-Einlagen zum jeweiligen Fixing um ca. 11 Uhr mitteleuropäischer Zeit.

d) Sofern an einem Zinsberechnungstag der 12-Monats-EURIBOR auf einer anderen als der in Absatz c) angeführten Quelle genannt wird, ist diese andere Quelle als Basis für die Zinsberechnung heranzuziehen.

e) Falls an einem Zinsberechnungstag kein 12-Monats-EURIBOR veröffentlicht wird, kann die Emittentin nach billigem Ermessen einen anderen, wirtschaftlich gleichwertigen Referenzwert bestimmen.

f) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf Basis actual/actual – ICMA.

g) Die Zinsberechnungsstelle veranlasst die Bekanntmachung des für die jeweilige Zinsperiode berechneten variablen Zinssatzes und des Zinstermins unverzüglich gemäß § 13.

h) Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen, die von der Zinsberechnungsstelle für die Zwecke dieses § 5 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle gemäß § 10 und die Inhaber der Nichtdividendenwerte bindend.

i) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zinsberechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zinsberechnungsstelle zu ernennen. Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zinsberechnungsstelle nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank als Zinsberechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zinsberechnungsstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

j) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die variable Zinsen zu berechnen sind, eine Zinsberechnungsstelle bestimmt ist.

k) Die Zinsberechnungsstelle, wenn die Emittentin nicht Zinsberechnungsstelle ist, als solche ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zinsberechnungsstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis begründet.

§ 6 Laufzeit und Tilgung, Rückzahlungsbetrag

Die Laufzeit der Nichtdividendenwerte beginnt am 26.01.2016 und endet vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 8 mit Ablauf des 25.01.2026. Sofern nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, werden die Nichtdividendenwerte zum Nominale am 26.01.2026 („Tilgungstermin“) zurückgezahlt.

§ 7 Börseeinführung

Die Zulassung der Nichtdividendenwerte zum Multilateralen Handelssystem der Wiener Börse („Dritter Markt“) wird beantragt.

§ 8 Kündigung

Eine ordentliche Kündigung seitens der Emittentin oder der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

Außerordentliche Kündigung: Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte mit Genehmigung der FMA unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nominale zuzüglich bis zum Rückzahlungstermin aufgelaufener Stückzinsen jederzeit („Rückzahlungstermin“) zu kündigen, wenn

- (A) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Nichtdividendenwerte ändert, was wahrscheinlich zu ihrem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde und (i) die FMA hält es für ausreichend sicher, dass eine solche Änderung stattfindet, und (ii) die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte die aufsichtsrechtliche Neueinstufung nicht vorherzusehen war; oder (B) sich die geltende steuerliche Behandlung der Nichtdividendenwerte ändert und die Emittentin der FMA hinreichend nachweist, dass diese wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der Nichtdividendenwerte nicht vorherzusehen war;
- und die Emittentin (i) die Nichtdividendenwerte zuvor oder gleichzeitig mit der Rückzahlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind und (ii) der FMA hinreichend nachgewiesen hat, dass ihre Eigenmittel nach der Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Abs 1 der CRR (wie im Prospekt definiert) und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr 6 der CRD IV um eine Spanne übertreffen, die die FMA auf der Grundlage des Artikels 104 Abs 3 der CRD IV gegebenenfalls für erforderlich hält.

Die Rückzahlung erfolgt einmalig zum Rückzahlungstermin. Eine Kündigung durch die Emittentin wird unverzüglich gemäß § 13 bekanntgemacht.

Bankarbeitstag im Sinne dieses Absatzes ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem die Bankschalter der Zahlstelle (Banken innerhalb der EU) für den öffentlichen Kundenverkehr geöffnet sind.

Eine Kündigung seitens der Inhaber dieser Nichtdividendenwerte ist unwiderruflich ausgeschlossen.

§ 9 Verjährung

Ansprüche auf Zahlungen von fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren, aus fälligen Nichtdividendenwerten nach dreißig Jahren.

§ 10 Zahlstelle, Zahlungen

Zahlstelle ist die Raiffeisen-Landesbank Tirol AG. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Zahlstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere oder eine zusätzliche Zahlstelle zu ernennen. Die Emittentin wird alle Veränderungen im Hinblick auf die Zahlstelle unverzüglich gemäß § 13 bekannt machen.

Kann oder will die Emittentin ihr Amt als Zahlstelle, wenn sie als solche bestellt ist, nicht mehr ausüben, ist sie berechtigt, eine andere Bank innerhalb der EU als Zahlstelle zu bestellen.

Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt über die jeweilige für den Inhaber der Nichtdividendenwerte Depot führende Stelle.

Die Zahlstelle wird Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Nichtdividendenwerte unverzüglich durch Überweisung an den Verwahrer gemäß § 2 zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Inhaber der Nichtdividendenwerte vornehmen. Die Emittentin wird durch Zahlung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Inhabern der Nichtdividendenwerte befreit.

Die Zahlstelle als solche, wenn die Emittentin nicht als Zahlstelle bestellt ist, ist ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Inhabern der Nichtdividendenwerte besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

§ 11 Kapitalform

Nachrangige Nichtdividendenwerte werden im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Gläubiger befriedigt. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Nichtdividendenwerte investierte Kapital verlieren.

§ 12 Begebung weiterer Nichtdividendenwerte, Erwerb

1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Nichtdividendenwerte weitere Nichtdividendenwerte mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Nichtdividendenwerten eine Einheit bilden.

2) Die Emittentin ist berechtigt, die Nichtdividendenwerte zurückzukaufen oder vorzeitig zu tilgen wenn (i) dazu die Genehmigung der FMA vorliegt und (A) der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt oder (B) dies sonst gesetzlich zulässig ist, (ii) die Voraussetzungen gemäß § 8 der Emissionsbedingungen erfüllt sind, die die Emittentin zu einer Kündigung berechtigen würden oder (iii) dazu eine Genehmigung der FMA zum Rückkauf für Market Making Zwecke vorliegt.

§ 13 Bekanntmachungen

Alle die Nichtdividendenwerte betreffenden Bekanntmachungen erfolgen auf der Website www.boerse-on.at oder werden dem jeweiligen Anleger direkt oder über die depotführende Stelle zugeleitet. Von dieser Bestimmung bleiben gesetzliche Verpflichtungen zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, zB im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß, im rechtlich erforderlichen Umfang und gegebenenfalls in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Nichtdividendenwerte notiert sind, erfolgen.

§ 14 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1) Für sämtliche Rechtsverhältnisse aus oder im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort ist Innsbruck, Österreich.

2) Für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen Nichtdividendenwerten gilt ausschließlich das in Innsbruck sachlich zuständige Gericht als gemäß § 104 Jurisdiktionsnorm vereinbarter Gerichtsstand. Abweichend von dieser Gerichtsstandsvereinbarung gilt Folgendes: (i) sofern es sich bei dem Investor um einen Verbraucher im Sinne von § 1 Abs. 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes handelt, kann dieser nur an seinem Aufenthalts- oder Wohnort geklagt werden; (ii) bei Klagen eines Verbrauchers, der bei Erwerb der Nichtdividendenwerte in Österreich ansässig ist, bleibt der gegebene Gerichtsstand in Österreich auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Erwerb seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt; und (iii) Verbraucher im Sinne der

Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen können zusätzlich an ihrem Wohnsitz klagen und nur an ihrem Wohnsitz geklagt werden.

§ 15 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

§ 16 Marktstörungen, Anpassungsregeln

Wenn ein Basiswert

- a) anstatt von der ursprünglichen Berechnungsstelle (die "ursprüngliche Berechnungsstelle") von einer Berechnungsstelle, die der ursprünglichen Berechnungsstelle nachfolgt oder deren Funktion übernimmt (die "Nachfolge-Berechnungsstelle") berechnet und veröffentlicht wird, oder
- b) durch einen Ersatzbasiswert (der "Ersatzbasiswert") ersetzt wird, der die gleiche oder annähernd die gleiche Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode für die Berechnung des Basiswertes verwendet,

wird der Basiswert, wie von der Nachfolge-Berechnungsstelle berechnet und veröffentlicht, oder der Ersatzbasiswert herangezogen. Jede Bezugnahme auf die ursprüngliche Berechnungsstelle oder den Basiswert gilt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Berechnungsstelle oder den Ersatzbasiswert.

Wenn vor dem Laufzeitende die Berechnungsstelle eine Änderung in der Berechnungsformel oder der Berechnungsmethode vornimmt, ausgenommen solche Änderungen, welche für die Bewertung und Berechnung des betreffenden Basiswerts aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der in dem betreffenden Basiswert enthaltenen Komponenten vorgesehen sind, wird die Emittentin dies unverzüglich bekanntmachen und die Berechnungsstelle wird die Berechnung ausschließlich in der Weise vornehmen, dass sie anstatt des veröffentlichten Kurses des jeweiligen Basiswerts einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Anwendung der ursprünglichen Berechnungsformel und der ursprünglichen Berechnungsmethode sowie unter Berücksichtigung ausschließlich solcher Komponenten, welche in dem jeweiligen Basiswert vor der Änderung der Berechnung enthalten waren, ergibt. Wenn am oder vor dem maßgeblichen Bewertungstag die Berechnungsstelle eine Änderung mathematischer Natur der Berechnungsformel und/oder der Berechnungsmethode hinsichtlich des jeweiligen Basiswerts vornimmt, wird die Berechnungsstelle diese Änderung übernehmen und eine entsprechende Anpassung der Berechnungsformel und/oder Berechnungsmethode vornehmen.